



Dieses Formular ist nur einzureichen, wenn der Einkommensteuerbescheid für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums noch aussteht oder noch nicht unanfechtbar ist.

Haben beide Elternteile Einkommen bezogen, so ist für jeden Elternteil eine gesonderte Zusatzklärung abzugeben, auch wenn die Eltern steuerlich zusammen veranlagt werden.

Bitte vollständig ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und die entsprechenden Nachweise beifügen.

Anlage zu Formblatt 03

Amts- u. Förderungsnummer

Familienname, Vorname(n) der/des Auszubildenden

Geburtsdatum

Zusatzklärung gem. § 24 Abs. 2 BAföG

zum Formblatt 03 für den Bewilligungszeitraum

☐ des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners

☐ des Vaters

☐ der Mutter

von

bis

Name, Vorname der/des erklärenden Einkommensbezieherin/s

Ich erkläre hiermit, dass mir für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums, also für das Berechnungsjahr _____ noch kein unanfechtbarer Steuerbescheid vorliegt.

Für das vorgenannte Jahr erwarte ich voraussichtlich nachfolgend aufgeführte positive Einkünfte:

Summe der positiven Einkünfte (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 EStG) aus:	01.01. bis 31.12. _____ (Jahressummen in Euro)	Bitte beachten:
Land- und Forstwirtschaft		Belege zu allen erklärten Einkünften in Kopie beilegen.
Gewerbebetrieb		Jahresbeträge in vollen Beträgen
selbständiger Arbeit		Verluste kenntlich machen.
nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Versorgungsbezüge, Abfindungen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien etc.)		Keinen Verlustausgleich vornehmen (auch nicht mit Einkünften des zusammen veranlagten Ehegatten).
Vermietung und Verpachtung		Verlustvorträge unberücksichtigt lassen.
Kapitalvermögen		Nichtzutreffende Spalten streichen.
sonstige Einkünfte (ohne Rentenanteile)		Angaben zu voraussichtlichen Steuern nicht vergessen.
Brutto-Rentenbeträge (gesetzliche und/oder private Renten, Betriebsrenten)		
Altersentlastungsbetrag gem. § 24a EStG		
voraussichtliche Lohn-/Einkommen- und Kirchensteuer, ggf. Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer		
Kinderbetreuungskosten gem. § 2 Abs. 5a Satz 1 EStG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG		

Meiner Einkommenserklärung für das Berechnungsjahr habe ich zugrunde gelegt:

- ☐ den angefügten **noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheid** für das Berechnungsjahr _____
- ☐ die in Kopie beiliegende **Steuererklärung vom** _____ **für das Berechnungsjahr** _____
- ☐ den beigelegten **zuletzt erteilten Steuerbescheid** für das Kalenderjahr _____
(Hinweis: Sollten die erklärten Einkünfte von den im letzten Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünften abweichen, geben Sie bitte eine kurze Begründung zur Einkommensveränderung ab)
- ☐ die in Kopie beigelegte/n **elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Verdienstbescheinigungen, Rentenbescheide und Rentenanpassungsmittelungen** für das Berechnungsjahr _____

Die Unterlagen, die Ausgangspunkt meiner Erklärung sind, lege ich hiermit vor. Die abgegebene Einkommenserklärung weicht nicht von den zugrunde liegenden Unterlagen ab (falls sie abweicht, bitte eine Begründung auf einem gesonderten Blatt abgeben). Über sonstige Einkünfte und steuerfreie Einnahmen habe ich in der Erklärung nach Formblatt 03 vollständige Angaben gemacht.

Ich versichere, dass meine Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich die für die endgültige Feststellung meines Einkommens im o.g. Kalenderjahr erforderlichen Unterlagen (insbesondere den Einkommensteuerbescheid) unverzüglich und unaufgefordert vorlegen und Änderungen (insbesondere wenn eine noch zu erstellende Steuererklärung von den obigen Angaben abweicht) unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitteilen muss. Mir ist bekannt, dass Überzahlungen, die durch unrichtige Angaben, durch das Unterlassen von Änderungsmitteilungen oder durch eine verzögerte Einreichung des Steuerbescheides verursacht werden, von mir zurückgefordert werden (§ 47a BAföG) und mit Geldbuße geahndet werden können (§§ 58, 47 Abs. 4 BAföG). Vom Wortlaut der umseitig abgedruckten Vorschriften habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

§ 20 BAföG **Rückzahlungspflicht**

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung an keinem Tage des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist - außer in den Fällen der §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als

1.(Aufgehoben)

2.(Aufgehoben)

3. der Auszubildende Einkommen im Sinne des § 21 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung nicht berücksichtigt worden ist; Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge bleiben hierbei außer Betracht, Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

Die Regelung über die Erstattungspflicht gilt nicht für Bankdarlehen nach § 18c.

(2) Der Förderungsbetrag ist für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat. Die Regelung über die Erstattungspflicht gilt nicht für Bankdarlehen nach § 18c.

§ 24 BAföG **Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners**

(1) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

(2) Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt jedoch der Steuerbescheid dem Amt für Ausbildungsförderung noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. Ausbildungsförderung wird insoweit — außer in den Fällen des § 18c — unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald der Steuerbescheid dem Amt für Ausbildungsförderung vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(...)

§ 47 BAföG **Auskunftspflichten**

(...)

(4) § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die Eltern und den Ehegatten oder Lebenspartner, auch den dauernd getrennt lebenden, des Auszubildenden.

(...)

§ 47a BAföG **Ersatzpflicht des Ehegatten oder Lebenspartners und der Eltern**

Haben der Ehegatte oder Lebenspartner oder die Eltern des Auszubildenden die Leistung von Ausbildungsförderung an den Auszubildenden dadurch herbeigeführt, dass sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterlassen haben, so haben sie den Betrag, der nach § 17 Absatz 1 und 2 für den Auszubildenden als Förderungsbetrag zu Unrecht geleistet worden ist, dem Land zu ersetzen. Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 58 BAföG **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils auch in Verbindung mit § 47 Absatz 4, eine Angabe oder eine Änderungsmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;

2. entgegen § 47 Absatz 2 oder 5 Nummer 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt;

2a. entgegen § 47 Absatz 3 das Amt für Ausbildungsförderung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder

3. einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 6 Nummer 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 2a das Amt für Ausbildungsförderung, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 das Bundesverwaltungsamt.

§ 60 SGB I **Angabe von Tatsachen**

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.